Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 3 (1990)

Heft: 5

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Nur Cassina

Die Corbusier-Liege LC4 darf nur von der Mailänder Firma Cassina hergestellt und vertrieben werden. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Klage der Firma gegen eine Nachahmung gutgeheissen und die Urheber des Plagiats zum Rückzug ihres Produkts und zu Schadenersatz verurteilt.

Schlitzohrig

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist grundsätzlich vorgeschrieben für Parkhäuser mit mehr als 300 Parkplätzen. In Schaffhausen haben nun die Promotoren eines unterirdischen Parkhauses unter dem «Herrenacker», einem historischen Platz, im Einverständnis mit dem Regierungsrat versucht, dies zu umgehen. Obwohl 496 Parkplätze geplant sind, sei von weniger als 300 auszugehen: Die 200 oberirdischen Plätze, die nach der Realisierung des Projekts aufgehoben werden sollen. wurden abgezogen. Diese «Rechnung» kommt jedoch einer krassen Verletzung des Umweltschutzgesetzes gleich.

Bundesgericht (Pra. 11/1989, Nr. 2429)

Unter dem Dach

Die Ausnützungsziffer – zu definieren als Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche – muss neu berechnet werden, wenn in einer Liegenschaft durch Dachausbau mit WC und Duschen Bastelräume geschaffen wurden, die sich als Wohnräume eignen.

Baudirektion BE (BVR 10/1989, 437 ff.)

Justiz und Design:

Künstlerisch unterschätzte Piktogramme

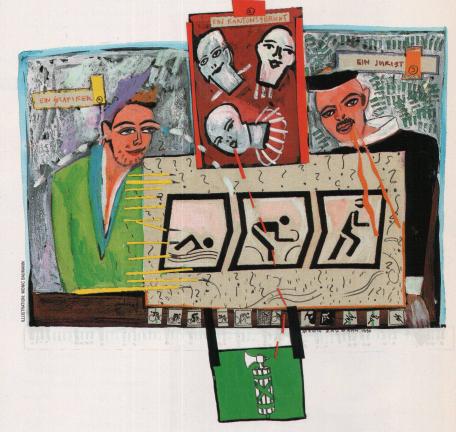
Schöpfungskraft und Phantasie lassen sich schlecht in einen Paragraphenrahmen spannen. Entsprechend peinlich kommt es heraus, wenn trotz der Unvereinbarkeit von Kunst und Justiz über die schöpferische Leistung eines Grafikers Recht gesprochen werden muss.

Im Kanton St. Gallen wollte sich ein Grafiker den Diebstahl eines von ihm geschaffenen Werks nicht gefallen lassen. Das Werk: ein dreiteiliges Piktogramm zur Kennzeichnung des Triathlons.

Dieses Signet, vertraglich der Nutzung durch einen Triathlon-Sponsor vorbehalten, wurde von einer Textilfirma für Sportanzüge missbraucht. Von dem dabei erzielten Umsatz von gut 37 000 Franken wollte sie dem Grafiker lediglich 750 Franken überlassen, so dass diesem nur eine gerichtliche Klage auf zusätzlichen Schadenersatz übrigblieb. Das sanktgallische Kantonsgericht (das dem Ober- oder Appellationsgericht anderer Kantone entspricht) wies die Klage ab. Seine schöpferische Leistung, so der befremdliche Befund, habe an einem kleinen Ort Platz gehabt: «Beim Entwerfen der hier streitigen Piktogramme war der Spielraum des Klägers klein. Die Darstellung von Personen durch Striche ist im wesentlichen durch den menschlichen Körper sowie den Bewegungsablauf für die betreffenden Sportarten vorgegeben. (...) Die Auswahl des darzustellenden Moments im Bewegungsablauf ist eine eher handwerkliche und wenig schöpferisch-künstlerische Leistung. (...) Das vom Kläger entworfene Triathlon-Signet stellt somit auch in seiner Gesamtheit kein urheberrechtlich schützbares Werk dar.»

Rechtsanwalt Lucas David, Mitredaktor der «Schweizerischen Mitteilungen über Immaterialgüterrecht», hat das St. Galler Urteil in unübertrefflicher Weise ad absurdum geführt – und zwar nicht durch verbalen Protest, sondern durch eifriges Sammeln von Sportpiktogrammen. Seine Dokumentation belegt: Die Vorstellungskraft der Grafiker geht weit über diejenige der Justiz hinaus.

Und eine weitere Kuriosität im Dschungel der Piktogramme: 1988 befand das Obergericht des Kantons Aargau, die bekannten Sportpiktogramme des Münchner Architekten Otl Aicher seien schützenswerte Kunstwerke («HP» Nr. 5/89). Nicht nur die Übernahme, sondern auch die Nachahmung seien verboten, solange der Grundgedanke der grafischen Darstellung kopiert werde.



Keine UVP im Wohnungsbau

Im Umweltschutzgesetz fehlen Bestimmungen über den Wohnungsbau. Dementsprechend konnte der Bundesrat in der einschlägigen Verordnung die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht auf den Wohnungsbau ausdehnen.

Umweltschutzorganisationen wie Naturschutzbund und WWF dürfen deshalb gegen ein Riesenprojekt mit 150 Chalets auf einer Fläche von rund 140 000 Quadratmetern in der Walliser Gemeinde Randa keine Beschwerde führen. Die Umweltorganisationen gelten als nicht legitimiert.

Chnodenried: Keine Strasse

Um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken, müssen genügend grosse Lebensräume erhalten bleiben. Riedgebiete und Moore von besonderem Seltenheitswert bilden ein Gegengewicht zu der

von Technik und Zivilisation stark geprägten Landschaft und erfüllen im intensiv genutzten Naturhaushalt eine wichtige biologische Funktion. Deshalb darf eine von der Korporation Walchwil geplante Walderschliessungsstrasse nicht durchs Naturschutzgebiet Chnoden führen. RI Bundesgericht (BGE 114/I, 268ff.)